

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2684 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019

A Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in ein Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Dies gilt sinngemäß auch für einen Nachtragshaushalt. Die die Nachtragshaushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden daher in dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 zusammengefasst.

Mit Blick auf die erheblichen Belastungen aus Pensionsverpflichtungen in den nächsten Jahrzehnten wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet, um die Haushaltsbelastungen aus dem weiteren Anstieg der Versorgungslasten abzufedern. Mit dieser Umstellung der Finanzierung auf ein Kapitaldeckungsverfahren für Versorgungsempfänger, die erstmals nach dem 31. Dezember 2007 in den Landesdienst eingetreten sind, konnte ein effektives Instrument entwickelt werden, um für diesen Personenkreis die Versorgungsaufwendungen nachhaltig zu finanzieren. Mit der Annahme der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 7/1136 hat der Landtag den Versorgungsfonds als ein wichtiges und geeignetes Mittel zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsansprüche der seit 2008 verbeamteten Beschäftigten des Landes anerkannt. Der Landtag hat die Landesregierung zudem aufgefordert, durch Zuführungen an den Versorgungsfonds für weitere Beamtenjahrgänge die implizite Verschuldung des Landes zu verringern.

Ein weiterer Punkt in diesem Gesetzentwurf ist die Förderung des Breitbandausbaus. Im Rahmen des laufenden Breitbandförderprogramms des Bundes wurden den kommunalen Antragstellern aus Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 832 Millionen Euro an Fördermitteln durch den Bund bewilligt. Um die Finanzierung dieser 93 Projekte sicherzustellen, stellt das Land insgesamt etwa 504,5 Millionen Euro zur Kofinanzierung und zur Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile bereit. Zudem stehen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes weitere 22 Millionen Euro zur Verfügung, mit denen Breitbandprojekte in ländlichen und finanzschwachen Gemeinden gefördert werden sollen. Für die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile dieser Förderungen wird das Land weitere 2,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bis zum Jahr 2025 deutschlandweit flächendeckend gigabitfähige Hochgeschwindigkeitsnetze zu schaffen. Hierfür sollen durch den Bund 10 bis 12 Milliarden Euro bereitgestellt werden. In einem ersten Schritt soll ein Teil der Mittel im Rahmen eines sechsten Aufrufs des laufenden Förderprogramms zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung hat sich in ihrer Digitalen Agenda das Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Kommunen einen größtmöglichen Anteil dieser Mittel für Förderprojekte in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen. Demzufolge bleibt der Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes im Land auch für die nächsten Jahre eine große Herausforderung. Das Land hat in den letzten Jahren eine Ausgleichsrücklage aufgebaut, um sich dieser Herausforderung anzunehmen und die Finanzierung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern abzusichern.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund des Umlaufbeschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom September 2018 zur Flüchtlingsfinanzierung über die Verstetigung der Bundeserstattungen für das Jahr 2019 und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz Anpassungsbedarfe im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V).

B Lösung

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird das Versorgungsfondsgesetz geändert. Unter Berücksichtigung der im Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 möglichen Zuführungen können nun auch die Jahrgänge 2005 bis 2007 einbezogen werden. Dadurch wird der Personenkreis, für den eine Rücklage zur Finanzierung des künftigen Versorgungsaufwandes gebildet wird, erweitert. Diese Gesetzesänderung dient damit der Generationengerechtigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung der impliziten Verschuldung. Dieser Zielsetzung folgend wird eine Ermächtigung zur künftigen Einbeziehung weiterer versorgungsberechtigter Personen geschaffen, sofern eine positive Haushaltssituation weitere Zuführungen ermöglicht.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird ein Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet, in das Mittel aus der Ausgleichsrücklage überführt werden sollen. Dieses Sondervermögen dient der Kofinanzierung von Projekten des geförderten Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Vorfinanzierung der bei solchen Projekten anfallenden kommunalen Eigenanteile. Die einmalige Zuführung von 507 Millionen Euro aus der Ausgleichsrücklage wird durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2019 geregelt.

Soweit sich ein weiterer Mittelbedarf für den genannten Zweck abzeichnet, können dem Sondervermögen gemäß Nachtragshaushaltsgesetz 2019 weitere Mittel zugeführt werden. Ziel des Gesetzentwurfes ist insofern, die Finanzierung des Breitbandausbaus langfristig, verlässlich und transparent sicherzustellen.

Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfes wird das FAG M-V geändert. Diese Änderungen resultieren aus der Umsetzung des Umlaufbeschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom September 2018 zur Flüchtlingsfinanzierung über die Verstetigung der Bundeserstattungen für das Jahr 2019. Damit werden die bisher geltenden Verteilungsregelungen zwischen dem Land und den Kommunen fortgeschrieben. Zudem wird mit der Änderung am FAG M-V sichergestellt, dass die vom Bund im Zusammenhang mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollständig zur schrittweisen Abschaffung der Elternbeiträge in der Kindertagesförderung eingesetzt werden.

Mit dem Artikel 4 des Gesetzentwurfes wird das Inkrafttreten geregelt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2684 mit einigen redaktionellen Änderungen sowie Änderungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Ermächtigung zu Ausgaben des Landes im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 40,1 Millionen Euro zugunsten des Versorgungsfonds und in Höhe von 507 Millionen Euro für den Aufbau des Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ sind im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019 enthalten. Die Ausgaben werden durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Aus der Fortsetzung der Integrationspauschale im Rahmen der Bundeserstattungen für die Flüchtlingsfinanzierung resultieren Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer des Landes von 46,0 Millionen Euro. Der weiterhin gezielte Einsatz dieser Mittel bei Land und Kommunen setzt die Herausnahme der Einnahmen aus den Verbundgrundlagen gemäß § 7 FAG M-V voraus. Diese Mittel sollen in Höhe von 37,8 Millionen Euro für Integrationsmaßnahmen des Landes in entsprechender Anwendung der Vereinbarung von Land und Kommunen vom 2. August 2016 zur Beteiligung der Kommunen an der Integrationspauschale 2016 bis 2018 auch für das Jahr 2019 eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden in Höhe von 8,2 Millionen Euro flüchtlingsbezogene Bedarfe im Bereich der Kinderbetreuung finanziert. Von den 46,0 Millionen Euro Mehreinnahmen vom Bund im Jahr 2019 entfallen auf das Land 30,3 Millionen Euro und auf die Kommunen 15,7 Millionen Euro.

2. Vollzugaufwand

Es besteht kein Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2684 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „In“ durch das Wort „in“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „(Breitband M-V)“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“ durch die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:
 - „a) In Satz 4 werden nach der Angabe ‚16 629 000 Euro‘ die Wörter ‚sowie im Jahr 2019 in Höhe von 8 200 000 Euro‘ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach den Wörtern ‚im Jahr 2018‘ die Wörter ‚sowie in Höhe von 5 740 000 Euro im Jahr 2019‘ eingefügt.“
2. In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „neue Satz 8 wird wie folgt geändert“ durch die Wörter „bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt neu gefasst“ ersetzt.
3. In Nummer 1 wird nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e angefügt:
 - „e) Der bisherige Satz 9 wird zu Satz 10 und wie folgt geändert:
„Die Angabe ‚Satz 8‘ wird durch die Angabe ‚Satz 9‘ ersetzt.““
4. In Nummer 3 wird das Komma vor dem Wort „die“ gestrichen.

III. In Artikel 4 wird das Wort „zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.

Schwerin, den 4. Dezember 2018

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019“ auf Drucksache 7/2684 in seiner 46. Sitzung am 24. Oktober 2018 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat zum vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 9. November 2018 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 15. November 2018 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, dem Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei einer Gegenstimme der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2684 unverändert anzunehmen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/2684 in seiner 42. Sitzung am 7. November 2018, in seiner 43. und 44. Sitzung am 14. November 2018 sowie abschließend in seiner 45. Sitzung am 28. November 2018 beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Rechtsausschuss einstimmig beschlossen, mangels Zuständigkeit auf die Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zu verzichten.

3. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2684 in seiner 41. Sitzung am 14. November 2018 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit dem federführenden Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

4. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 7. November 2018 und abschließend in seiner 53. Sitzung am 28. November 2018 beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Sozialausschuss dem federführend zuständigen Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/2684 unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 9. November 2018 auf Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Beigeordneten und 2. Stellvertreter des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Herrn Dietger Wille, den Bund der Strafvollzugsbediensteten in Mecklenburg-Vorpommern, den DGB - Bezirk Nord sowie den Landesverband Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. um ihre fachlichen Einschätzungen und Bewertungen hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes gebeten.

Der DGB - Bezirk Nord hat zwar keinen Vertreter zur öffentlichen Anhörung entsandt, aber dem Finanzausschuss im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme zugeleitet.

1. Änderung des Versorgungsfondsgesetzes - Artikel 1 des Gesetzentwurfes

Der DGB - Bezirk Nord hat in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz neben den aktiven Beamtinnen und Beamten auch die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation hätten. Dieser Anspruch sei davon unabhängig, welche Vorkehrungen das Land zur Finanzierung dieser Ansprüche treffe. Insofern würden diese verfassungsrechtlichen Ansprüche auch nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf berührt.

Die Fraktion der CDU hat die kommunalen Vertreter um eine Bewertung der seitens des Landes beabsichtigten Zuführungen an den Versorgungsfonds für zwei weitere Jahrgänge gebeten.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern wurde erklärt, dass es sinnvoll sei, Rücklagen zu bilden, um später die Pensionen der verbeamteten Mitarbeiter zahlen zu können. Für die kommunale Ebene habe man dafür den Kommunalen Versorgungsverband, der ebenfalls gut aufgestellt sei.

Herr Wille hat festgestellt, dass eine Vorsorge für die Pensionslasten der Zukunft wichtig sei. Ob dies auf Landesebene in ausreichendem Maße erfolge, könne er jedoch nicht einschätzen. Sofern jedoch eine Unterdeckung vorliegen sollte, sollten durchaus zusätzliche Beträge an den Versorgungsfonds zugeführt werden.

2. Errichtung eines Sondervermögens - Artikel 2 des Gesetzentwurfes

Die Fraktion der AfD hat um eine Bewertung des für den Breitbandausbau neu einzurichtenden Sondervermögens in Höhe von mehr als 500 Millionen Euro gebeten.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat erwidert, dass die Landkreise Förderanträge für den Breitbandausbau an den Bund gestellt hätten, wobei eine Mischfinanzierung von 70 Prozent durch den Bund, einer Aufstockung durch das Land auf 90 Prozent und 10 Prozent, die aus dem FAG M-V aus kommunalen Mitteln bereitgestellt würden, vereinbart gewesen sei. Am Anfang gehe man für die Anträge zwar von bestimmten Kosten aus, jedoch würden die Leitungs- und Baukosten mit fortschreitender Zeit weiter steigen. Daher sei der tatsächliche Anteil des Landes oder der kommunalen Ebene schwer abzuschätzen. Dieser sei erst konkret bezifferbar, wenn ein Angebot den Zuschlag bekomme, sodass der endgültige Mittelbedarf feststehe. Deshalb benötige man auch auf Landesebene einen gewissen Spielraum, um die 20 Prozent abdecken zu können. Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat vor diesem Hintergrund vermutet, dass dies der Grund für die beabsichtigte Errichtung des Sondervermögens sei.

3. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) - Artikel 3 des Gesetzentwurfes

Den größten Raum in der Anhörung haben die beabsichtigten Änderungen am FAG M-V eingenommen. Der Vertreter des Landesverbandes Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu erklärt, dass die gemäß Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfes geplanten Mittel in Höhe von 5.740.000 Euro für die Finanzierung der geplanten Verbesserungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und der flüchtlingsbedingten Mehrbedarfe nicht ausreichend seien. Zur Begründung dieser Aussage hat er ausgeführt, dass das Betreuungssystem in Mecklenburg-Vorpommern schon seit Jahren nicht ausreichend finanziert werde und der in Mecklenburg-Vorpommern in den Kindertagesstätten vorherrschende Fachkräftemangel eine Quintessenz dieser Unterfinanzierung sei. Dies spiegle sich zudem auch in der Überbelegung der Kitas wider, wobei diese teilweise mit bis zu 115 Prozent überbelegt seien. Schon vor diesem Hintergrund sollten nach seiner Einschätzung mehr Mittel für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Letztlich lasse die regelmäßige Überschreitung der Fachkraft-Kind-Relation daran zweifeln, dass die hohen Qualitätsstandards in Mecklenburg-Vorpommern auch tatsächlich eingehalten würden. Eine Tagespflegeperson bekomme in Mecklenburg-Vorpommern zudem lediglich einen Anerkennungsbetrag der Förderleistung anstelle eines Lohnes, mit dem man seinen Lebensunterhalt finanzieren könne. Dieser Anerkennungsbetrag liege teilweise lediglich bei 81 Cent je Kind und Stunde. Diese Mangelfinanzierung gehe zu Lasten der kleinsten Bürger und Sorge für einen stetigen Rückgang der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege.

Seitens der Fraktion der SPD wurde festgestellt, dass diese Ausführungen des Sachverständigen bedeuten würden, dass nur etwa 900 Euro pro Tagespflegeperson und Monat gezahlt würden, wovon dann auch noch Krankenkassenbeiträge sowie die Beiträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung gezahlt werden müssten. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Erklärung dafür gebeten, wieso Tagespflegepersonen für diesen Betrag arbeiten würden und ob dies möglicherweise ein bereits um bestimmte Kosten bereinigter Nettowert sei. Insoweit sei zu bedenken, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern sowohl für die Kindertagespflege als auch für in Kitas betreute Kinder bei der Grundförderung die gleichen Sätze auszahle. Dies seien bei einem Vollzeitaufenthalt etwas mehr als 1.200 Euro monatlich.

Der Vertreter des Landesverbandes Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu ausgeführt, dass im Landkreis Vorpommern-Rügen ein Förderbetrag von circa 81 Cent pro Kind und Stunde gezahlt werde. Die Leistungen für die Kindertagespflege teile sich in den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und den Sachkostenanteil auf. Der Sachkostenanteil betreffe den Betrieb der Kindertagespflegestelle - mithin die Anschaffung von Mobiliar, Hygienebedarf und dergleichen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung belaufe sich insofern auf rund 900 Euro. Dies sei der Betrag, der der Tagespflegeperson zum Leben bleibe. In Bezug auf die Aussage, wonach das Land 1.200 Euro pro Kind bereitstelle, hat er kritisch angemerkt, dass er selbst in Rostock gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Kindertagespflegestelle betreibe und für ein Vollzeit-Kind inklusive Sachkosten 608 Euro bekomme.

Die Fraktion der BMV hat festgestellt, dass nach diesen Ausführungen des Anzuhörenden die Betreiber der Kindertagespflege bei der Vergütung gegenüber den normalen Kitas benachteiligt würden. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob sich diese Situation durch die Geschwisterkind-Regelung ab 2019 ändern werde.

Hierzu hat der Vertreter des Landesverbandes Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. erwidert, dass die Sätze für den Förderbetrag für die Tagespflegepersonen durch die örtlichen Jugendämter festgesetzt würden und sich daher an der Höhe nichts ändern werde. Mit der neuen Regelung werde lediglich der Elternbeitrag für das Geschwisterkind durch das Jugendamt gezahlt.

Die Fraktion der AfD hat ferner angemerkt, dass die Tagesmütter in allen Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich bezahlt würden. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Erklärung dahingehend gebeten, ob eine einheitliche Regelung geschaffen werden sollte, wonach unter Berücksichtigung der Qualifikation und in Abhängigkeit von der Stundenzahl sowie der Anzahl der Kinder einheitlich für Mecklenburg-Vorpommern eine Einstufung in Anlehnung an die Vergütungsgruppen E12 oder E13 vorzunehmen wäre. Dann wären auch die Urlaubsvertretung und eine Regresshilfe bei Rückforderungen seitens der Kommunen aufgrund von falschen Angaben der Eltern zu ermöglichen.

Der Vertreter des Landesverbandes Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich ausdrücklich für eine einheitliche Regelung in Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochen. Ferner gab er zu bedenken, dass sich die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung bereits dafür eingesetzt habe, eine Vertretungsregelung in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise seien zudem sehr bemüht, eine entsprechende Vertretungsregelung einzuführen, wofür er auch sehr dankbar sei. Eine einheitliche Regelung zu den Vergütungssätzen werde es aber aus seiner Sicht aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung nicht geben. Die örtlichen Jugendhilfeträger beziehungsweise die Jugendhilfeausschüsse würden die Beträge für die Erfüllung der Förderleistung und die Sachkostenerstattung selbst festlegen. Nach seiner Einschätzung wäre aber auch schon positiv, wenn die Vergütung endlich leistungsgerecht erfolgen würde.

Seitens der Fraktion der SPD wurde nachdrücklich betont, dass das Land seinen Anteil einheitlich für alle Kinder pro Kopf und Vollzeitäquivalent zahle, unabhängig von der Form der Betreuung. Aufgrund der Entscheidungen in den Landkreisen komme es dann aber augenscheinlich zu einer unterschiedlichen Bemessung. Vor diesem Hintergrund wurde der Anzuhörende gefragt, ob er auch das Gespräch mit den Landkreisen oder den Jugendhilfeausschüssen gesucht habe, um für einheitliche und höhere Sätze zu werben.

Wenn tatsächlich nur rund 600 Euro an die Betreiber der Tagespflege weitergeleitet würden, sei dies genau die Hälfte von dem, was das Land zur Verfügung stelle. Nach Einschätzung der Fraktion der SPD sei dieses Vorgehen ziemlich dreist, weshalb man sich bezüglich dieses Sachverhaltes auch an den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wenden sollte.

Der Vertreter des Landesverbandes Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu mitgeteilt, dass man mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten den Kontakt gesucht und Gespräche geführt habe. Leider bekomme man aber immer die Aussage, dass keine höheren Leistungen möglich seien. Ein Vorsitzender für Jugendarbeit eines Landkreises habe ihn gar aufgefordert, gegen die festgesetzten Vergütungssätze Klage einzureichen. Man müsse zudem berücksichtigen, dass eigentlich auch die Kindertagespflege mit anständigen pädagogischen Materialien ausgestattet werden sollte, was mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aber gar nicht möglich sei.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern wurde unter anderem ausgeführt, dass sich nach dem im FAG M-V verankerten Gleichmäßigkeitsgrundsatz die Summe aller Einnahmen des Landes und die Summe aller kommunalen Einnahmen gleichmäßig zueinander entwickeln sollten. Soweit Einnahmen des Landes, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, im FAG M-V unberücksichtigt bleiben sollten, würde dies eine Abweichung vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz darstellen, welcher elementar für die Finanzverteilung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene sowie für die Akzeptanz der Verteilung der Mittel durch beide Ebenen sei. Vor diesem Hintergrund sei die Hürde für eine Abweichung vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz sehr hoch und bedürfe im Übrigen einer vorherigen Gesetzesänderung. Daher sei es in der Vergangenheit gängige Praxis gewesen, für entsprechende Ausnahmen zuvor eine Vereinbarung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene zu schließen. Damit sollte letztlich sichergestellt werden, dass der Gleichmäßigkeitsgrundsatz nicht durch eine Vielzahl von Ausnahmen ausgehebelt werde. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf gebe es zwar eine entsprechende Vereinbarung für die Bundesmittel aus der Abschaffung des Betreuungsgeldes und auch eine Vereinbarung bezüglich der Bundesmittel aus der Integrationspauschale für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen, jedoch sei die zweite Vereinbarung lediglich bis Ende des Jahres 2018 befristet. Ferner sei zu berücksichtigen, dass es für die Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung aus dem entsprechenden Bundesgesetz bisher keine Vereinbarung gebe. Vor dem Hintergrund dieses Standes an bestehenden beziehungsweise noch bestehenden Vereinbarungen hat der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern die mit Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben a und b des Gesetzentwurfes geplante Herausnahme der Bundesmittel, die aus der Abschaffung des Betreuungsgeldes resultierten, sowie die anteilige Weiterleitung an die kommunale Ebene ausdrücklich befürwortet. Insoweit wurde lediglich angeregt, die Zweckbindung „zur Verbesserung der Kinderbetreuung“ aufzuheben, da diese lediglich einen erhöhten Verwaltungsaufwand für das Monitoring und den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung verursache. Die Herausnahme der Einnahmen, die dem Land aufgrund des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zufließen würden, mithin die Regelung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfes, wurde hingegen abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der kommunalen Ebene durch diese Gesetzesänderung im Zeitraum von 2019 bis 2022 die finanziellen Mittel um insgesamt 37,8 Millionen Euro gekürzt würden. In diesem Zusammenhang wurde darum gebeten, genau abzuwägen, ob dieses negative Signal an die kommunale Ebene unmittelbar vor der im Mai 2019 anstehenden Kommunalwahl durch den Finanzausschuss beziehungsweise den Landtag wirklich mitgetragen werden sollte.

Hinsichtlich der Regelung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 des Gesetzentwurfes zu den Mitteln aus der Integrationspauschale des Bundes in Höhe von 37,8 Millionen Euro wurde zudem angemerkt, dass es hierzu bisher keine Vereinbarung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene für das Jahr 2019 gebe. Insoweit sei aber zu berücksichtigen, dass die Lasten der Integration der Flüchtlinge im Wesentlichen durch die Kommunen getragen würden, da zwischenzeitlich mehr als 90 Prozent der Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern ihr Asylverfahren abgeschlossen hätten. Insofern wären die Integrationsmittel grundsätzlich an die kommunale Ebene weiterzureichen. Die bisher zur Weitergabe an die Kommunen geplanten Mittel seien bereits für Pflichtaufgaben gebunden und reichten daher nicht auch noch für die Integrationsaufgaben aus. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung werde der Integrationsfonds fortgeführt, der beim Land angesiedelt sei. Insoweit sei zu hinterfragen, warum dieser nicht auch aus dem Landesanteil an den Integrationsmitteln gespeist werde. Zudem wären die Wirksamkeit der eingesetzten Fondsmittel sowie der eigentliche Mittelabfluss zu analysieren, da die Landkreise die Mittel mit der Zweckbestimmung „Förderung von Integrationsmaßnahmen“ wohl schneller im kreisangehörigen Raum zur Verfügung stellen könnten. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern empfohlen, die Zuteilung der Integrationsmittel für die kommunale Ebene auf 90 Prozent - mithin auf 34,02 Millionen Euro - aufzustocken und entsprechend der bisherigen Aufteilung auf die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Zudem sollte der Integrationsfonds aufgelöst und auch diese Mittel an die kommunale Ebene weitergereicht werden. Damit würde sich der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte von bisher 7,5 Millionen Euro auf 24,95 Millionen Euro erhöhen. Der Betrag, den die Gemeinden sodann pro Flüchtling erhielten, würde sich in der Folge von bisher 100 Euro je Flüchtling auf 900 Euro erhöhen. Darüber hinaus wurde angeregt, diese Mittel ab dem Jahr 2020 zudem über das neue FAG M-V zu verstetigen. Des Weiteren wurde hinsichtlich der Regelung in Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass diese entgegen der Gesetzesbegründung keinen klarstellenden Charakter habe. Vielmehr bewirke diese Gesetzesänderung, dass für abgeschlossene Jahre im Rahmen der Ist-Abrechnung nicht die nunmehr geltende höhere Beteiligungsquote, sondern frühere niedrigere Quoten zur Anwendung kommen würden. Diese nachträgliche Anwendung einer niedrigeren Beteiligungsquote verstoße letztlich gegen das Rückwirkungsverbot, da es in bereits abgeschlossene Sachverhalte zum Nachteil der Kommunen eingreifen würde. Ferner stehe diese Regelung im Widerspruch zu den Absprachen hinsichtlich der geplanten Novellierung des FAG M-V, die gerade die finanzielle Benachteiligung der kommunalen Ebene durch die alle zwei Jahre erfolgende Überprüfung der Beteiligungsquote beseitigen sollte. Aufgrund dieser zweijährigen Regelung seien für die Überprüfung der Beteiligungsquote immer die geraden Jahre zugrunde gelegt worden, in denen der Finanzierungssaldo des Landes durchgängig schlechter gewesen sei, als in den ungeraden Jahren. Die vermeintliche Klarstellung in Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzentwurfes sei in Wirklichkeit eine Änderung, die sich mit 34,15 Millionen Euro zulasten der Kommunen auswirke. Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat ferner auf weitere Änderungsbedarfe hingewiesen, die bisher nicht im Artikel 3 des Gesetzentwurfes enthalten seien. Zunächst sollte die kommunale Beteiligungsquote um eine Infrastrukturerhaltungs- beziehungsweise Investitionspauschale in Höhe von 3 Prozent aufgestockt werden. Dies sei erforderlich um dem bestehenden erheblichen Investitions- und Erhaltungstau an Brücken, Straßen und Schulen entgegenzuwirken. Ferner würden bei den Mitteln für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches bisher in § 10 Absatz 1a FAG M-V die Personalkostensteigerungen durch Tarifierhöhungen nicht fortlaufend berücksichtigt. Daher müsse jede Tarifierhöhung aus anderen Bereichen gegenfinanziert werden.

Zudem hätten sich die Antragszahlen auf Unterhaltsvorschuss aufgrund einer Gesetzesänderung hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises nachweislich verdoppelt. Die damit verbundenen Kostensteigerungen würden seit mehr als einem Jahr durch die Landkreise und kreisfreien Städte ohne einen entsprechenden Ausgleich im FAG M-V vorfinanziert. Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung handele es sich hierbei um eine Aufgabenerweiterung, die dem FAG M-V unterfalle. Insoweit sei angesichts der finanziellen Mehrbedarfe der kommunalen Ebene von circa 5,5 Millionen Euro jährlich eine Aufstockung der Mittel in § 10 Absatz 1 Nr. 1a FAG M-V dringend geboten.

Herr Wille hat angesichts der Vorgehensweise bei der Ermittlung des Bedarfs für die geplante Geschwisterkind-Regelung vermutet, dass der gemäß Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vorgesehene Betrag nicht ausreichend sei. Es sei lediglich den Eltern in den Kitas ein Formular zur Abfrage des Bedarfs ausgehändigt worden, die bereits ein Geschwisterkind - mithin mindestens zwei Kinder - in der gleichen Kita hatten. Sofern das Geschwisterkind entweder noch gar nicht in einer Kita oder gegebenenfalls in einer anderen Kita gewesen sei, sei kein entsprechendes Formular ausgehändigt worden, weshalb von einer unzureichenden Bedarfsermittlung auszugehen sei. In Bezug auf den Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzentwurfes wurde erklärt, dass die Mittel aus der Integrationspauschale für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen in Höhe von 37.800.000 Euro nicht sachgerecht zwischen dem Land und den Kommunen aufgeteilt würden. Insoweit wurde zu bedenken gegeben, dass sich der Zustrom von Flüchtlingen erheblich reduziert habe und zudem der Aufenthalt der ankommenden Flüchtlinge in den Landeseinrichtungen vorbildlich kurz sei. Es wurde zudem positiv anerkannt, dass die Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und für die unbegleiteten Minderjährigen zu 100 Prozent durch das Land erstattet würden. Moniert wurde allerdings, dass dennoch ein Großteil der mittelbar entstehenden Aufwendungen auf der kommunalen Seite ungedeckt verblieben. Dies betreffe die Kosten, die mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels entstünden, wodurch die Flüchtlinge zu Einwohnern der Gemeinden und Landkreise würden. In der Folge entstünden Ansprüche auf Kita- und Schulplätze sowie gegenüber den Sozial- und Jugendämtern. Ferner bestehe in diesen Fällen auch ein höherer Verwaltungsaufwand, der sich schon aus den Sprachbarrieren ergebe. Insoweit seien die Beträge, die der kommunalen Ebene zufließen würden, nach Einschätzung von Herrn Wille viel zu gering. Darüber hinaus halte er die Regelungen in Artikel 3 des Gesetzentwurfes, wonach einige zufließende Bundesmittel nicht in die Verbundgrundlagen miteinbezogen werden sollten, für falsch, da die Regelungen des FAG M-V eigentlich darauf abzielten, die zufließenden Finanzmassen gleichmäßig zwischen dem Land und den Kommunen zu verteilen. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass man seit vielen Jahren einen Substanzverlust bei der Infrastruktur auf kommunaler Ebene verzeichne, der auf eine zu geringe Finanzkraft zurückzuführen sei. Hier sei nach Einschätzung von Herrn Wille eine Änderung dringend nötig. Der erste Schritt wäre die Erhöhung der allgemeinen Finanzausstattung über das FAG M-V. Die Herausnahme von einzelnen Beträgen aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, sei insofern kontraproduktiv. Ferner gebe es aber auch die Anregung der Schaffung einer Infrastrukturpauschale, die er für sehr sinnvoll halte. Diese würde Vorteile für die kommunale Ebene und die strukturschwachen Bereiche bringen, die auch bei geringfügiger Verbesserung der allgemeinen Finanzlage ihre Infrastruktur nicht verbessern könnten.

Hinsichtlich des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes wurde zudem angemerkt, dass die Argumentation des Finanzministeriums in der Gesetzesbegründung, nach der das Land besondere Aufwendungen habe und dies herausnehmen wolle, zwar nachvollziehbar sei, aber eine gänzlich falsche Sichtweise beinhalte. Nach dem Verständnis von Herrn Wille sollten sich nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz die Finanzkraft der kommunalen Ebene und des Landes aufgrund der Steuereinnahmen und der bestehenden Steuerkraft gleichmäßig entwickeln. Im Übrigen sei auch Artikel 73 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten, nach dem das Land die Pflicht habe, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene sicherzustellen. Dies sei nach seiner Auffassung derzeit aber in einem großen Umfang nicht gewährleistet.

Der Vertreter vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat moniert, dass der Gesetzentwurf, insbesondere hinsichtlich der geplanten Änderungen am FAG M-V, sehr kurzfristig in den Landtag eingebracht worden sei. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bereits seit Jahresbeginn mehrfach darauf hingewiesen habe, dass rechtzeitig eine Anschlussregelung für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen im Rahmen der Integration getroffen werden müsse, da die Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden bis zum Ende 2018 befristet sei. Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu festgestellt, dass sich mit der schnellen Anerkennung der Flüchtlinge deren Integration in die Städte und Gemeinden verlagert habe und dort nunmehr eine Daueraufgabe darstelle. Die Zahl der Personen mit Bleiberecht habe sich von 5.734 zum 31. Dezember 2015 auf 14.053 zum 30. Juni 2018 signifikant erhöht. Demgegenüber würden sich in den Einrichtungen des Landes nur noch 463 Menschen aufhalten. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich kritisiert, dass trotz dieser Verlagerung und der wachsenden Integrationsaufgabe im kommunalen Bereich Gespräche und eine andere Verteilung der finanziellen Mittel durch die Landesregierung abgelehnt worden seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass den Kommunen nach dem noch geltenden FAG M-V 34,496 Prozent der zusätzlichen Umsatzeinnahmen des Landes im Finanzausgleich zufließen würden. Mit der nunmehr im Wege des vorliegenden Gesetzentwurfes geplanten Änderung der Berechnung des Abrechnungsbetrages für den Kommunalen Finanzausgleich 2016 würden die Kommunen mehr als 30 Millionen Euro weniger erhalten als nach der aktuell noch geltenden Rechtslage. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass derzeit noch mehr als die Hälfte der Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet sei, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen, könne der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. diese geplanten Änderungen nicht mittragen. Letztlich führe jede Herausnahme von Landeseinnahmen aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz zu einer Kürzung der kommunalen Beteiligungsquote. Vor diesem Hintergrund wurde angemerkt, dass solche wesentlichen Änderungen nicht vor der zum 1. Januar 2020 vereinbarten Novellierung des FAG M-V vorgenommen werden sollten. Sofern man dennoch an einer Änderung des FAG M-V schon für 2019 festhalten wolle, sollten zeitgleich aber auch weitere Veränderungen vorgenommen werden. Einerseits sollte angesichts der sehr hohen Überschüsse im Landeshaushalt die Investitionsschwäche der Kommunen aufgefangen werden. Ferner sollte die strenge Bindung der Haushaltssicherungshilfen für Gemeindefusionsprämien gelockert werden, damit die in der Rücklage „Kommunaler Finanzausgleich“ im Landeshaushalt befindlichen über 110 Millionen Euro an nicht verausgabten FAG-Mitteln der Vorjahre endlich an die Städte, Gemeinden und Landkreise abfließen könnten.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ferner ausgeführt, dass im Nachtragshaushaltsgesetz 2019 noch geregelt werden sollte, dass die den Kommunen von den Bundeserstattungen 2019 zustehenden Mittel nicht erst mit der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2019 im Jahr 2021, sondern bereits im Jahr 2019 zur Verfügung stünden. Dies wäre durch eine Anpassung der entsprechenden Haushaltsansätze für Einnahmen des Landes und für die Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich möglich. Alternativ könnte auch eine Vorfinanzierung über Abrechnungsergebnisse wie in 2016 erfolgen. Angesichts der Verlagerung der Integrationsaufgabe wäre es nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zudem sachlich richtig, die Verteilung der Bundesmittel zur Flüchtlingsfinanzierung 2019 wie folgt vorzunehmen und dafür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen: Die Bundeserstattungen 2019 für die Finanzierung der Integrationsausgaben sollten unter Beibehaltung der vollen Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zwischen dem Land, den Landkreisen, den Städten und Gemeinden nach einer Kopfpauschale, die sich aus der Division der zusätzlichen Bundeserstattungen durch die Zahl der sich am 30. Juni 2018 nach den Daten des Ausländerzentralregisters in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in den Landkreisen, Städten und Gemeinden aufhaltenden Ausländern mit Bleiberecht ergebe, verteilt werden. Diese personenbezogene Integrationspauschale sei dann anteilig zwischen der kreislichen und der gemeindlichen Ebene zu verteilen. Damit wäre die Verteilung geregelt und die Bundesmittel kämen dort an, wo die Belastungen durch die Integrationen auch tatsächlich seien. Ferner sollten der Integrationsfonds und die 100-Euro-Pauschale in die vorgenannte Integrationspauschale hinein aufgelöst werden. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass einerseits der organisatorische Aufwand in den Verwaltungen zwar immens sei, gegenüber dem Bund andererseits aber kein detaillierter Verwendungsnachweis über die Bundesmittel vorgelegt werden müsse. Vor diesem Hintergrund wäre vorstellbar, einen vereinfachten Nachweis der Verwendung der neuen Integrationspauschale für Integrationsaufgaben wie bei der bisherigen 100-Euro-Pauschale anzuwenden. Die Verteilung der Bundeserstattungen für die Flüchtlingsfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung sollte zudem nach dem in 2017 und 2018 bewährten Verfahren weiter fortgeführt werden.

Die Fraktion der BMV hat unter anderem hinterfragt, warum die seitens einiger Anzuhörender geforderte Investitionspauschale mit 3,1 Prozent beziffert werde.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu erläutert, dass die 3,1 Prozent aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz abgeleitet worden seien. Das Land habe in seiner Mittelfristigen Finanzplanung festgehalten, dass die eigenfinanzierten Investitionen des Landes in Zukunft auf 7 bis 8 Prozent ansteigen sollten. Danach müsste das Land einen Betrag zwischen 560 Millionen und 650 Millionen Euro investieren. Davon betrage die kommunale Beteiligungsquote etwa 210 Millionen Euro, was den 3,1 Prozent entsprechen würde.

Die Fraktion DIE LINKE hat die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gefragt, welche Regelung zur Berechnung des Abrechnungsbetrages für den Kommunalen Finanzausgleich 2016 vorgeschlagen werde.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass man sich für den Abrechnungsbetrag ausspreche, der derzeit noch gesetzlich geregelt sei. Im aktuell geltenden Gesetz gebe es einen klaren Verweis auf die aktuelle Beteiligungsquote und nicht etwa auf die alte Quote. Mit der im Gesetzentwurf beabsichtigten Klarstellung werde es so dargestellt, als müsste man die alte Beteiligungsquote nehmen.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich dieser Auffassung zum Abrechnungsbetrag ausdrücklich angeschlossen.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, dass der Vorschlag aus der schriftlichen Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Verwendung der Mittel für flüchtlingsbedingte Mehrausgaben für sich genommen nachvollziehbar sei. Allerdings werde bei einer Verteilung der Mittel pro Kopf wohl nicht abgebildet, dass der Charakter der Aufgaben auf kommunaler Ebene und auf Landesebene unterschiedlich sein könne. Aus einem Bericht der Bundesregierung zur Mittelverwendung im Jahr 2017 gehe hervor, dass diese Mittel neben Integrationskosten auch Kosten der Registrierung, der Beförderung und möglicher Gesundheitsfragen beinhalten würden. Diese Positionen hätten aber einen unterschiedlichen Charakter und unter Umständen auch eine unterschiedliche Dimension, sodass eine reine Verteilung der Mittel pro Kopf verzerrend wirken würde.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu erklärt, dass grundsätzlich zwei Ansätze verfolgt werden könnten. Einerseits könne man von den Lasten ausgehen, wodurch dann zwangsläufig ab 2019 mehr Geld an die kommunale Ebene fließen müsste, als noch in der Vereinbarung vom 2. August 2016 vorgesehen sei. Der zweite Ansatz betreffe das Ansinnen einer guten Integration, die selbstverständlich auch Geld kosten würde. Er bestreite auch gar nicht, dass das Land für mehr Schüler entsprechend mehr Lehrer beschäftigen müsse. Allerdings sei dabei auch zu berücksichtigen, dass die Kosten der Beschäftigung von zusätzlichen Schulsozialarbeitern an Orten, wo es besonders viele geflüchtete Kinder gebe, die dann auch auf die besondere Situation eingehen könnten, durch die Kommunen zu finanzieren wären. Auch seien die erwähnten Bereiche der Beförderung und der Gesundheit aus seiner Sicht Aufgaben der Kreise.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern wurde ergänzend ausgeführt, dass sich der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern für die Verteilung der 38 Millionen Euro an Integrationsmitteln die Pro-Kopf-Aufteilung gut vorstellen könne. Man würde dann prüfen, wie viele Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes seien, was gegenwärtig lediglich einen Anteil von circa 4 bis 5 Prozent ausmache, und wie viele geflüchtete Menschen bereits auf der kommunalen Ebene angekommen seien. Dementsprechend sollten die Mittel zu 95 Prozent an die kommunale Ebene und nur zu 5 Prozent an die Landesebene verteilt werden. Der Anteil der kommunalen Ebene müsste dann entsprechend der Aufgaben der Landkreise und der Gemeinden weiter zwischen diesen verteilt werden. Für die Gemeinden sei bisher eine Pauschale von 100 Euro je Flüchtling vorgesehen, die sich entsprechend erhöhen würde, wenn mehr Mittel an die kommunale Ebene fließen würden. Bei einem Verhältnis von 90 zu 10 Prozent würden die 100 Euro auf einen Betrag von 900 Euro je Flüchtling ansteigen.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass der Hauptkritikpunkt der kommunalen Ebene augenscheinlich darin bestehe, dass das FAG M-V bereits jetzt geändert werden solle. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Erklärung dahingehend gebeten, ob nach Einschätzung der kommunalen Vertreter eher mehr Geld in das jetzige System fließen oder ein Vorgriff auf das zukünftige FAG M-V erfolgen sollte.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu klargestellt, dass die beabsichtigte Änderung des FAG M-V nicht durch die kommunale Ebene initiiert worden sei, sondern der Gesetzentwurf der Landesregierung von einer Eilbedürftigkeit auszugehen scheine. Aus seiner Sicht seien die neuen Regelungen nicht bereits mit dem Nachtragshaushalt 2019 erforderlich.

Er spreche sich hingegen sogar dafür aus, sich für die Anpassung der Regelungen genügend Zeit zu nehmen und die geplanten Regelungen erst mit der noch ausstehenden Novellierung des FAG M-V im Jahr 2020 vorzunehmen.

Herr Wille hat nochmals betont, dass sehr viele Kommunen in einer absoluten Notlage seien. Die Änderung des FAG M-V im Jahr 2018 sei aus seiner Sicht zwar richtig und auch positiv gewesen, allerdings seien nach wie vor viele Kommunen in einer Fehlbetragssituation. Er stimme insoweit Herrn Köpp zu, als dass man zu einem in Ruhe durchdachten FAG M-V in 2020 kommen müsse. Unabhängig davon bestehe aber die Möglichkeit, die Beteiligungsquote politisch zu erhöhen und damit automatisch Finanzmittel an die steuerschwachen Kommunen zu verteilen. Mit dem FAG M-V 2019 gebe es eine Ausgleichsquote von 70 Prozent, welche bereits 10 Prozent höher sei als noch vor zwei Jahren.

Seitens der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, dass zwei größere Steuereinbrüche in der Vergangenheit erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Ebene gehabt hätten. Das Land habe der kommunalen Ebene damals circa 137 Millionen Euro zusätzlich zugewiesen und zudem 20 Millionen Euro an Zinsen getragen. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen wurden die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gefragt, ob auf kommunaler Ebene nunmehr ausreichend Vorsorge getroffen werde, indem Einzahlungen in einen Ausgleichsfonds erfolgten. Da die Steuereinnahmen bekanntlich nicht dauerhaft weiter ansteigen würden, sollte man in guten Zeiten einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen einem Ausgleichsfonds zuführen, um bei künftigen Steuereinbrüchen reagieren zu können.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erwidert, dass diese Auffassung der Landesebene grundsätzlich verständlich sei. Allerdings setze dies voraus, dass mit dem Finanzausgleich alle Kommunen genügend Geld hätten, um ihre Aufgaben auch finanzieren zu können. Momentan bestehe aber das Problem, dass sich trotz einer relativ guten Lage mehr als die Hälfte der Kommunen im Land in einer Haushaltssicherung befänden. Diese Kommunen bekämen ihre Haushalte gemeindehaushaltsrechtlich nicht ausgeglichen und müssten Einsparungen realisieren sowie Abgaben erhöhen. Solange sich diese Situation nicht wesentlich verändern würde, seien keine Mittel für eine Rücklage für schlechte Zeiten vorhanden. Zunächst einmal müssten die Kommunen so aufgestellt werden, dass sie ihre Aufgaben auch finanzieren könnten.

Nach Einschätzung von Herrn Wille sei es zwar richtig, dass man Vorsorge betreiben müsste, jedoch müsste man dann zunächst einmal das Grundsystem in Ordnung bringen. Jede Gemeinde sollte letztlich in die Lage versetzt werden, ihren Haushalt ausgleichen zu können.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat ergänzend ausgeführt, dass die Überlegungen zu einem Ausgleichsfonds interessant seien. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Land Rücklagen in Größenordnungen bilde, wodurch klar werde, dass die Lage beim Land deutlich von der Lage bei den Kommunen abweiche. Die meisten Kommunen würden sich vordergründig darüber Gedanken machen, wie sie ihren laufenden Haushalt aufstellen oder gegebenenfalls Altschulden abbauen könnten. Aus seiner Sicht sei es daher notwendig, die Beteiligungsquote zu erhöhen, um die kommunale Ebene auf eine ähnliche Finanzlage wie das Land zu bringen, sodass man ähnliche Überlegungen für die Zukunft anstellen könnte.

Seitens der Fraktion der SPD wurde betont, dass die aktuelle Situation des Landes auf einer stringenten Haushaltspolitik beruhe. Man habe in erheblichem Umfang Personal abgebaut und damit rund 1 Milliarde Euro jährlich eingespart. Zudem sei im Koalitionsvertrag die Schuldentilgung vereinbart worden. Durch diese Maßnahmen würden sich die Handlungsspielräume des Landes verbessern, die man zukunftsorientiert einsetzen wolle.

4. Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt

Herr Wille hat die solide und erfolgreiche Haushaltswirtschaft des Landes der letzten Jahre außerordentlich begrüßt, da hierdurch eine kraftvolle Gestaltung der Landesentwicklung möglich werde und durch den Schuldenabbau künftige Haushaltsrisiken vermindert würden. Er habe insoweit Respekt vor der konsequenten Einhaltung des Konsolidierungsweges über viele Jahre. Hinsichtlich der Nutzung der damit gewonnenen Handlungsspielräume wünsche er sich jedoch teilweise eine andere Schwerpunktsetzung und auch einen anderen Umgang mit der kommunalen Ebene als dies in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 7/2684 und 7/2685 zum Ausdruck komme. Insgesamt bewerte er diese beiden Gesetzentwürfe hinsichtlich der Aufstockung der Personalstärke für die Polizei und die Justiz als außerordentlich positiv. Auch sei der Einstieg in das Thema „kostenfreie Kita“ hilfreich für die Gewinnung neuer Einwohner, auch wenn nach seiner Einschätzung die Verbesserung der Qualität und der Ausbau des Umfangs der Angebote wichtiger wäre, als die Einführung der Kostenfreiheit für alle. Hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Schulen, der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kommunen und des Zustandes der Infrastruktur hätte er sich jedoch stärkere Akzente im Wege des Nachtragshaushaltes 2019 und des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2019 gewünscht. Er gab insoweit zu bedenken, dass für eine erfolgreiche Landespolitik auch leistungsfähige Kommunen erforderlich seien. Es gebe kaum ein Ministerium, das seine Aufgaben ohne eine enge Kooperation und Mitwirkung der Kommunen gut erfüllen könnte. Gleichzeitig würden die Nöte und Befindlichkeiten der Kommunen aber häufig nicht gesehen oder gar missachtet. So sei der freie Handlungsrahmen, der für die Wirksamkeit und die Stärke der kommunalen Selbstverwaltung erforderlich sei, in den vergangenen Jahren erheblich eingeschränkt und beschnitten worden. Insoweit würden sich viele Kommunalpolitiker inzwischen zu Antrags- und Bittstellern degradiert fühlen, was sie als entwürdigend empfinden würden. Dies werde auch in der Geschwisterkind-Regelung und der entsprechenden Gesetzesbegründung deutlich. So sei die kommunale Ebene bei der Erarbeitung mit ihren Vorstellungen und Ideen nicht ausreichend eingebunden worden. Die Beratungen zur Einführung der gebührenfreien Kita hätten eher den Charakter von Verkündungsveranstaltungen gehabt. Auch seien Hinweise, wonach die Kosten durch die Gebührenfreiheit erheblich steigen würden und dies auf kommunaler Ebene zu erheblichem zusätzlichem Vollzugsaufwand führen werde, ignoriert und in der Gesetzesbegründung gar verschwiegen worden.

Der Umgang des Landes mit den Kommunen spiegle sich letztlich auch in den geplanten Änderungen am § 7 FAG M-V wider, mit denen der Gleichmäßigkeitsgrundsatz umgangen werden solle. Dies sollte jedoch immer nur dann erfolgen, wenn außergewöhnlich wichtige Gründe für diese Abweichung vorlägen, was hier aber nicht der Fall sei. Mit diesen geplanten Änderungen werde den Kommunen der Zugang zu benötigten Finanzmitteln abgeschnitten. Gleichzeitig verfallende kommunale Infrastruktur in einigen Teilbereichen des Landes, wobei eine umfassende Hilfe mit dem Hinweis auf die eigene Verantwortung und Zuständigkeit der Kommunen verweigert werde. Insoweit sei die Möglichkeit, ein unkompliziertes Infrastrukturprogramm mit dem Nachtragshaushalt aufzulegen, ausgeschlagen worden.

In diesem Zusammenhang hat Herr Wille zudem erklärt, dass er für all dies sogar Verständnis hätte, wenn denn der Landeshaushalt unausgeglichen wäre und existenziell wichtige Projekte eine andere Schwerpunktsetzung erforderlich machen würden. Die Kommunen und das Land hätten aber eine gemeinsame Verantwortung für eine möglichst gute Landesentwicklung. Insofern müsse jede Ebene in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben kraftvoll erfüllen zu können.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Da sich die Fraktion der BMV mit Beschluss vom 13. November 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt hat, werden alle parlamentarischen Initiativen und Abstimmungen, die nach dieser Beschlussfassung erfolgt sind, unter der neuen Fraktionsbezeichnung geführt.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 29. November 2018 abschließend beraten.

Im Ergebnis der Beratung haben die Fraktionen der SPD und der CDU aus redaktionellen Gründen folgende Änderungen beantragt:

„I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe ‚(Breitband M-V)‘ gestrichen.
2. In § 2 werden die Wörter ‚Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)‘ durch die Wörter ‚in Mecklenburg-Vorpommern‘ ersetzt.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:
 - a) In Satz 4 werden nach der Angabe ‚16 629 000 Euro‘ die Wörter ‚sowie im Jahr 2019 in Höhe von 8 200 000 Euro‘ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach den Wörtern ‚im Jahr 2018‘ die Wörter ‚sowie in Höhe von 5 740 000 Euro im Jahr 2019‘ eingefügt.
2. In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter ‚neue Satz 8 wird wie folgt geändert‘ durch die Wörter ‚bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt neu gefasst‘ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird das Komma vor dem Wort ‚die‘ gestrichen.

III. In Artikel 4 wird das Wort ‚zum‘ durch das Wort ‚am‘ ersetzt.“

Der Finanzausschuss hat die Ziffern I und III des Antrages einstimmig angenommen. Die Ziffer II des Antrages wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich angenommen.

Ferner hat der Finanzausschuss auf Anregung des Ausschussvorsitzenden einstimmig beschlossen, in der Überschrift zum Artikel 2 das Wort „In“ aus redaktionellen Gründen durch das Wort „in“ zu ersetzen.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV hat beantragt, den Artikel 3 zu streichen, wodurch Artikel 4 zu Artikel 3 werden würde.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die im Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 vorgesehenen wesentlichen Änderungen im FAG M-V erst mit dem zweiten Schritt der Novellierung des FAG M-V zum 1. Januar 2020 vorgenommen werden sollten. Mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Herausnahme von zusätzlichen Landeseinnahmen aus dem Gleichmässigkeitsgrundsatz würde das Land die vorgesehene Aufteilung aller Einnahmen zwischen Land und Kommunen entwerfen, was zu einer Kürzung der Kommunalen Beteiligungsquote führen würde.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Ferner haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, in Artikel 3 Nummer 1 folgenden Buchstaben e anzufügen:

„e) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10 und wie folgt geändert:

„Die Angabe ‚Satz 8‘ wird durch die Angabe ‚Satz 9‘ ersetzt.““

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und Freie Wähler/BMV, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag folgende Änderungen zu empfehlen:

„Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe c wird gestrichen. Der Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

b) Im neuen Buchstaben c werden die Wörter ‚neue Satz 8‘ durch die Wörter ‚Satz 7‘ ersetzt.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

,2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe ,34,496‘ durch die Angabe ,37,496‘ und die Angabe ,65,504‘ durch die Angabe ,62,504‘ ersetzt.‘

3. Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

,a) Im Satz 9 wird nach den Wörtern ,in Höhe von 7 500 000 Euro‘ ein Komma und die Wörter ,im Jahr 2019 von 25 000 000 Euro‘ eingefügt.‘

b) Der Buchstabe b wird wie folgt geändert:

,b) Im Satz 10 wird die Angabe ,2017 und 2018‘ durch die Angabe ,2017 bis 2019‘ ersetzt.‘

c) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Im Satz 11 wird nach den Wörtern ,für die Jahre 2016 bis 2018 jeweils 100 Euro‘ die Wörter ,und für das Jahr 2019 jeweils 900 Euro‘ ergänzt.‘

4. Nummer 3 wird gestrichen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass durch das geplante Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 der kommunalen Ebene etwa 72 Millionen Euro entzogen würden. Zum einen handele es sich um circa 37,8 Millionen Euro durch die Herausnahme der Einnahmen des Landes, die dem Land aus dem Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung - mithin das Gute-Kita-Gesetz - zufließen sollen. Zum anderen gehe es um circa 34,15 Millionen Euro durch die geplante Änderung der Bezugsgröße für die endgültige Berechnung der Finanzausgleichsleistungen des Landes in § 7 Absatz 7 Satz 4 FAG M-V. Beide geplanten Änderungen seien daher zu streichen. Die kommunalen Landesverbände und Vertreter der kommunalen Ebene hätten in der Anhörung im Finanzausschuss zum Gesetzesentwurf deutlich gemacht, dass es einen immensen Investitionsstau in den Kommunen des Landes gebe. Die finanzielle Situation vieler Kommunen lasse es bei Beibehaltung der jetzigen Beteiligungsquote nicht zu, dass der Investitionsstau mittel- oder auch langfristig abgebaut werden könne. Es sei daher dringend notwendig, den Kommunen des Landes eine Investitionspauschale in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsquote sei daher um 3 Prozentpunkte anzuheben und die daraus erzielten Mittel im Rahmen einer Investitionspauschale den Kommunen des Landes zur Verfügung zu stellen. Die Anhörung im Finanzausschuss habe gezeigt, dass die Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes im Jahr 2019 zulasten der kommunalen Ebene verteilt werden sollen. Die kommunalen Landesverbände hätten erklärt, dass bisher keine gültige Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunen des Landes existiere, wie die Integrationspauschale des Bundes in Höhe von 37,8 Millionen Euro verteilt werden solle. Die mit dem Gesetzesentwurf vorgelegten Änderungen trage die kommunale Ebene in dieser Form nicht mit, da die Mittel zu Lasten der Kommunen größtenteils beim Land verbleiben würden.

Die zur Weitergabe an die kommunale Ebene geplanten Mittel seien bereits für Pflichtaufgaben gebunden und reichten daher für die Integrationsaufgaben nicht mehr aus. Die vorgesehene Mittelverteilung spiegele nicht die Wirklichkeit der Integrationslasten im Land wider. Die Verteilung der Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes sollte entsprechend der aktuell bleibeberechtigten Flüchtlinge nach den Zahlen des Ausländerzentralregisters pro Kopf vorgenommen werden.

Dabei würde das Land die entsprechenden Anteile für die Bleibeberechtigten in den beiden Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und die Kommunen jeweils die pro-Kopf-Anteile für die Bleibeberechtigten in den Kommunen erhalten. Im Ergebnis wäre der Anteil für die kommunale Ebene auf mindestens 90 Prozent aufzustocken und entsprechend der bisherigen Verteilung auf die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte aufzuteilen. Durch die beantragten Änderungen werde dies erreicht.

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich zugestimmt.

Dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat der Finanzausschuss mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Dem Artikel 3 des Gesetzentwurfes hat der Finanzausschuss mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Dem Artikel 4 des Gesetzentwurfes hat der Finanzausschuss mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss in seiner 48. Sitzung dem Gesetzentwurf insgesamt mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 4. Dezember 2018

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller